



# Schutzkonzept Covid-19

## Lindenhaus Grenchen

**Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus**

# SCHUTZKONZEPT Lindenhaus Grenchen

## Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für **die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Lindenhaus Grenchen.**

Es dient der **Vermeidung und Bekämpfung des Coronavirus** bei der teilweisen und eingeschränkten Wiederaufnahme des Betriebs sowie dem **Schutz der Gesundheit aller beteiligten Personen.**

Die Wiederaufnahme der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bezweckt:

- die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- die Entlastung der Familien, der Arbeitswelt, der Behörden und der Gesellschaft insgesamt.
- die Unterstützung der Schulen und familienergänzenden Betreuungsangebote durch eine sinnvolle und förderliche Freizeitgestaltung.
- die primäre Gesundheitsprävention und die Förderung der Einhaltung der zurzeit geltenden Regeln zur Eindämmung der Pandemie (u. a. vermeiden von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum).

Das Schutzkonzept basiert auf dem branchenspezifischen Rahmenschutzkonzept des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ), welches am 7. Mai 2020 plausibilisiert wurde durch die SODK, das BAG und das BSV. Dieses beinhaltet die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie branchenspezifische Massnahmen des DOJ (Anhang).

Hat der Kanton Solothurn zusätzliche Vorgaben oder eigene Empfehlungen / Merkblätter erlassen, die von der Institution berücksichtigt werden müssen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

**Name der Institution:**

---

Verantwortliche Person: Tamara Moser

Die verantwortliche Person passt das Schutzkonzept an und kommuniziert darüber.

Kontakt bei der Gemeinde, den kantonalen Behörden sowie dem OKJA-Kantonalverband (im Falle von Unklarheiten, Krankheitsfällen, Rückfragen zu Vorgaben relevant):

**POLIZEI STADT GRENCHEN**

Kommandant  
Christian Ambühl  
Simplonstrasse 6  
2540 Grenchen  
christian.ambuehl@grenchen.ch  
032 654 75 75  
079 776 23 43

Verband für offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kanton Solothurn VOAKJ  
Löwengasse 3  
4500 Solothurn  
Tel. 079 598 11 85  
info@voakj.ch

Amt für soziale Sicherheit  
Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen (AKKJF)  
Nils Loeffel, Leiter AKKJF  
Ambassadorenhof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 22 29  
nils.loeffel@ddi.so.ch

## **Gültigkeit**

---

Ab 08.Juni 2020

Aktualisiert am: 08.12.2020

## Verbindliche Massnahmen zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

Grundsätzlich gelten als verbindlich die **vom Bundesrat verordneten Massnahmen und Regeln**, jeweils nach dem aktuellen Stand.

→ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>  
**Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben der Kantone.** Diese sind von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen mit den entsprechenden Ämtern zu klären und ebenfalls strikt einzuhalten.

Die empfohlenen Massnahmen in diesem Rahmenschutzprogramm stützen sich dabei ab auf:

Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Quelle: [https://corona.so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-komm/Dokumente/2020/Corona/Neue\\_Webseite/Kantonale\\_Gesetzgebung/Verordnung\\_ueber\\_Massnahmen\\_des\\_Kantons\\_Solothurn\\_zur\\_Bekaempfung\\_der\\_Covid-19-Epidemie\\_201211.pdf](https://corona.so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-komm/Dokumente/2020/Corona/Neue_Webseite/Kantonale_Gesetzgebung/Verordnung_ueber_Massnahmen_des_Kantons_Solothurn_zur_Bekaempfung_der_Covid-19-Epidemie_201211.pdf)

### Rückverfolgbarkeit

In der aktuellen «besonderen Lage» mit weitgehenden Lockerungen kommt der Rückverfolgbarkeit der Personen grosse Bedeutung zu. Dies gilt für Situationen, in welchen die Distanzregelungen nicht eingehalten werden können.

### Eigenverantwortung

Die Behörden zählen auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung im Umgang mit den Hygiene- und Abstandregeln im Alltag. Die Anbieter und Organisatoren von Angeboten und Veranstaltungen wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und ihre Folgen.

### Maskenpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt ab dem 19.10.2020 ein Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Diese Regelung gilt auch für Innenräume der Aktivitäten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Jugendtreffpunkte).

### Distanzregeln

- 1.5m zwischen erwachsenen Personen.
- Wenn Abstand und Schutzmassnahmen (Schutzmasken, Plexiglasscheiben) nicht eingehalten werden können, sind **Präsenzlisten** der anwesenden Personen zu führen und für das Contact Tracing zur Verfügung zu stellen (14 Tage, Verantwortung der Kantonsärzt\*innen).

### Hygienevorschriften des BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- Bei Symptomen zuhause bleiben und auf COVID-19 testen lassen.
- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niessen.

## Massnahmen

---

### Allgemeine Schutzmassnahmen

**Schutzkonzepte:** Alle öffentlich zugänglichen Orte, daher auch die OKJA-Angebote, müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

**Information:** Wenn auf Abstands- und Schutzmassnahmen verzichtet wird, müssen die Besucher\*innen/Teilnehmenden informiert werden. Das bedeutet, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Sie müssen auch über das Sammeln der Kontaktdaten informiert sein. Die Verantwortung liegt bei den Organisationen.

### Rückverfolgbarkeit

- Es wird nach Bedarf eine Präsenzliste geführt oder ein Registrierungssystem verwendet für die Erfassung von: Vorname, Name, Telefonnummer, Postleitzahl sowie Anwesenheitszeit. Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Listen werden ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet. Mit den kantonalen Behörden ist abzuklären, ob und wie diese allenfalls für Contact-Tracing-Massnahmen zur Verfügung zu stellen ist.
- Kinder und Jugendliche werden über den Zweck dieser Massnahme und den Umgang mit denen von ihnen erhobenen Daten informiert.

### Hygiene

- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt.
- Es werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Regeln zu Hygiene, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände erarbeitet und gut sichtbar in den Räumen aufgehängt. Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmässig kommuniziert.
- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher / Papiertücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen zur Verfügung gestellt.
- An sensiblen Punkten, z. B. dem Haupteingang, stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen möglichst aus Wachbecken, Flüssigseifenspender und Einwegtüchern. Wenn dies nicht möglich ist, ist für Jugendliche und Erwachsene Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Das generell präventive Tragen von Hygienemasken ist im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit keine sinnvolle Massnahme. Eine Anzahl Masken (Minimum 10 Stück pro Standort, analog den Schulen) sollen für den Fall, dass eine Person Krankheitssymptome aufweist oder die Abstandregeln nicht eingehalten werden können, zur Verfügung stehen.

### **Abstand**

- Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten, insbesondere im Kontakt der Fachpersonen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Es gibt keine Unterscheidung nach Altersgruppen in OKJA-Angeboten mehr.
- Jede Organisation entscheidet je nach Anlass und Aktivität, ob der Abstand und die weiteren Schutzmassnahmen dazu eingehalten werden können oder nicht.
- Die Behörden schreiben das Führen von Listen nur noch vor, wenn der Abstand und die weiteren Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können. Da dies in der OKJA/in den Angeboten in der Regel der Fall ist und sich das Abstandhalten organisatorisch und praktisch aufwändig gestaltet, empfiehlt der DOJ, in der Regel Präsenzlisten zu führen.

### **Personal**

- Das eigene Personal wird geschützt, mit Hygienevorschriften und Abstand halten.
- Personen, die Risikogruppen angehören sowie Mitarbeitende, die regelmässig in ihrer Familie mit Risikogruppen in Kontakt stehen, werden speziell geschützt.
- Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber, resp. der Fachstelle, bleibt zwingend zuhause und lässt sich testen.
- Es besteht keine Empfehlung für Homeoffice mehr, der Entscheid liegt beim Arbeitgeber.
- Besonders gefährdete Arbeitnehmer können wieder vor Ort arbeiten, sind aber vom Arbeitgeber zu schützen. Es gilt das Arbeitsrecht.

### **Räumlichkeiten**

- Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens einmal pro Tag gereinigt.
- Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Das Vermieten von Räumlichkeiten an Dritte ist möglich unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen eines eigenen Rahmenschutzkonzepts, welches in der Verantwortung der Mieter liegt.
- Die unbegleitete Nutzung von Räumlichkeiten durch Jugendliche ist unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Rahmenschutzkonzepts möglich. Vor der ersten unbegleiteten Nutzung erfolgt eine Information über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie zur Handhabung einer allfälligen Präsenzliste.
- In nicht-öffentlichen Bereichen des Treffs (z.B. Büro / Ecke für Beratungsgespräche) muss keine Maske getragen werden, wenn der Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann oder ein physischer Schutz (z.B. Trennwand) vorhanden ist.



### Gestaltung der Angebote

- Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
- Kiosk-/Barbetrieb und gemeinsam kochen/essen ist möglich unter Einhaltung des Branchenschutzkonzepts und den zusätzlichen Schutzmassnahmen von Gastrosuisse.
- Das Konsumieren von Speisen ist ausschliesslich sitzend erlaubt.
- Veranstaltungen, welche durch die Offene Kinder- und Jugendarbeit im freien durchgeführt werden, fallen nicht unter das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum bis max. 5 Personen. Ein Schutzkonzept ist dabei zwingend erforderlich.

### Quarantäne- und Isolationsmassnahmen:

- Personen, welche Krankheitssymptome der Atemwege aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich ärztliche beraten lassen.
- Personen, welche engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19-Erkrankungen beim Personal meldet dies der Arbeitgeber den kantonalen Gesundheitsbehörden und es gelten deren Vorgaben in Bezug auf das Contact-Tracing.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19- Erkrankungen bei Kindern/Jugendlichen, die regelmässig die Angebote besuchen, und deren Familien/Umfeld gilt, dass diese den Angeboten fernbleiben und die Vorgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden (u. a. betreffend Contact-Tracing) einhalten.

### Weitere relevante Konzepte/Richtlinien

#### Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen

[https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/rahmenschutzkonzept-veranstaltungen.pdf.download.pdf/Rahmenschutzkonzept\\_fuer\\_oeffentliche\\_Veranstaltungen\\_ab\\_dem\\_6\\_Juni\\_2020.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/rahmenschutzkonzept-veranstaltungen.pdf.download.pdf/Rahmenschutzkonzept_fuer_oeffentliche_Veranstaltungen_ab_dem_6_Juni_2020.pdf)

### Angebot: Jugendhaus mit mehreren Räumlichkeiten

Kurzbeschreibung des Angebotes	Jugendhaus
Zielgruppe	Jugendliche im Alter zwischen 10 und 20 Jahren
Raumangebot	Raum 1: Discoraum Raum 2: grosser Raum Raum 3: kleiner Raum Raum 4: Dachgeschoss Raum 6: Büro

Gruppenzusammensetzung	Wechselnd in allen Räumen
Gruppengrösse	Max. 15 Personen (ohne Betreuungspersonal)
Öffnungszeiten	Montag bis Freitag 14:00 – 19:00
Verpflegung	Kioskbetrieb wird bis auf weiteres eingestellt.  Konsumation nur sitzend.
Einlass	Es wird eine Anwesenheitsliste mit Vorname, Name, Adresse Datum, Uhrzeit (Eintritt- und Austrittszeit) und Telefonnummer geführt. Die Listen werden einen Monat lang aufbewahrt und danach vernichtet. Die Liste wird ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet.
Handhygienestationen	Beim Eingang ist eine Handhygienestation mit fliessend Wasser und Handseife in Spendern eingerichtet. Zudem steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
Abstandsregeln	Mindestabstand von 1,5 Metern von Jugendarbeitenden zu Jugendlichen ist gewährleistet.
Hygienemasken und Handschuhe	Es herrscht strikte Maskenpflicht.  Handschuhe sind vorhanden.
Reinigung	Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens einmal pro Tag gereinigt.
Sanitäranlagen	Flächendesinfektionsmittel steht bereit. Es ist nur eine Person pro WC-Anlage erlaubt. Die WC-Anlagen werden mindestens einmal pro Tag grundgereinigt.
Küche	Die Küche wird im Treff noch nicht geöffnet.



Spielmaterial	Das Spielmaterial wird am Ende des Tages desinfiziert.
Lüften	Alle Räume werden während den Aktivitäten stündlich gelüftet.
Dokumentation	Es wird eine Liste geführt, in der eingetragen wird, wer, wann und wo gereinigt und desinfiziert hat.

Nach den kantonalen Bestimmungen vom 08.12.2020 stützen wir uns bei der Aktualisierung unseres Schutzkonzepts auf das Telefonat vom 08.12.2020 mit Herrn Christian Ambühl.

## Anhang

---

- Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)
- Rahmenschutzkonzept des DOJ, 7.5.2020  
Aktualisiert am: Aktualisiert am: 14.5.2020, 29.5.2020, 5.6.2020, 23.6.2020 und 27.10.2020
- Mitgliederinformation des DOJ, 23.06.2020
- Schutzkonzept GastroSuisse, 22.06.2020